Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 03.08.2009

Ist die Bildungsarbeit im Jagdschloss Göhrde unwiederbringlich verloren, und was tut die Landesregierung gegen den zunehmenden Verfall der denkmalgeschützten historischen Gebäude?

Die Niedersächsische Landesregierung verkaufte 2005 das ehemalige Jagdschloss Göhrde, in dem bis dahin die Heimvolkshochschule Göhrde untergebracht war, für 30 000 Euro an die "Politik und Projektmanagement Jagdschloss Göhrde GmbH & Co. KG".

Die neue Eigentümerin setzte in der Folge alles daran, den Mieter Bildungszentrum Göhrde aus dem Anwesen herauszubekommen. Dies wurde schließlich gerichtlich bestätigt, und zum Jahresende 2008 musste das Bildungszentrum die Gebäude räumen.

Damit ging der Gemeinde Göhrde, der Samtgemeinde Elbtalaue und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg eine qualitativ hochwertige Bildungseinrichtung ersatzlos verloren, denn die neue Eigentümerin hat seitdem keinerlei Aktivitäten erkennen lassen, die auf einen Bildungsbetrieb jedweder Art hindeuten. Weiterhin wurden bisher keine erkennbaren Sanierungsanstrengungen unternommen, sodass die Gebäude zunehmende Verfallserscheinungen aufweisen.

Etliche Vorstöße seitens der Kommunen und der Medien, Kontakt zur neuen Eigentümerin herzustellen, schlugen fehl. Es bleibt bisher unklar, wer sich genau hinter der Erwerberin verbirgt und welche Ziele verfolgt werden.

Im Internet findet sich eine Vereinigung "Provinz International", die vor dem Foto des Jagdschlosses Göhrde das "lokale Denken zugunsten eines erweiterten Horizonts" öffnen will.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1. Welchen Grund hatte die Landesregierung, das Anwesen zu verkaufen und letztlich eine bestehende erfolgreiche Bildungsarbeit mit deutlichem Imagegewinn für Lüchow-Dannenberg zu beenden?
- 2. Warum wurde ein derart niedriger Kaufpreis vereinbart (30 000 Euro)? Welche Auflagen gab es für den Erhalt der Gebäude?
- 3. Wie wurde die Veräußerung vorgenommen (Ausschreibung etc.)?
- 4. Gab es Kriterien für die Auswahl? Wenn ja, welche?
- 5. Warum fiel die Wahl auf die oben bezeichnete neue Eigentümerin?
- 6. Wer führte seitens des Landes und wer seitens der neuen Eigentümerin die Verkaufs- bzw. Vertragsverhandlungen?
- 7. Wer entschied letztendlich?
- 8. Welche Konzeption stellte die neue Eigentümerin vor?
- 9. Welche Referenzen konnte die neue Eigentümerin vorweisen?
- 10. Wie stellte die Landesregierung sicher, dass sich hinter der Erwerberin nicht die Scientology Sekte, eine rechtsradikale Vereinigung o. Ä. verbirgt? Wie wurde geprüft?
- 11. Gibt es Auflagen in den geschlossenen Verträgen an die neue Eigentümerin? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

- 12. Gibt es die Vorgabe, ausdrücklich Bildungsarbeit anzubieten? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- 13. Warum wurde seitens des Landes nicht sichergestellt, dass der erfolgreiche Bildungsbetrieb der Heimvolkshochschule bzw. des Bildungszentrums Göhrde fortgesetzt werden konnte?
- 14. Wer hat welche Verpflichtungen bezüglich der Gebäude, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben, und von wem werden sie eingefordert bzw. durchgesetzt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 07.08.2009 - II/721 - 421)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium - 23-27009-03-011 -

Hannover, den 03.09.2009

Die Landesregierung setzt seit Jahren einen besonderen finanzpolitischen Schwerpunkt auf die Konsolidierung des Landeshaushaltes. Für den Mipla-Zeitraum 2002 bis 2006 wurde von der Landesregierung eine Verwertungsoffensive gestartet, um einerseits den Bestand der landeseigenen Immobilien auf das für Landesaufgaben notwendige Maß zu begrenzen und damit Kosten zu reduzieren und andererseits Einnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen.

Da auch das Land als Eigentümer die Bauunterhaltung denkmalgeschützter Liegenschaften nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit übernehmen kann und diese aufgrund der Haushaltssituation begrenzt war und ist, stellt eine Veräußerung auch unter dem Aspekt des Denkmalschutzes eine sinnvolle Perspektive dar.

Die an das Bildungszentrum Jagdschloss Göhrde e. V. langfristig vermietete denkmalgeschützte Liegenschaft wurde nach der Entbehrlichkeitserklärung des MWK in 1997 von der LFN/Fondsverwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds verwaltet. Nachdem die Liegenschaft über Jahre der Mieterin erfolglos zum Kauf angeboten worden war und auch örtliche Kommunen bzw. der Landkreis kein Interesse an einem Kauf der Liegenschaft zeigten, wurde die Liegenschaft am freien Markt angeboten und Ende 2005 an eine Privatperson verkauft. Diese veräußerte die Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt an eine GmbH & Co. KG.

Entgegen der Darstellung in der Kleinen Anfrage war die Käuferin hochgradig an einer Zusammenarbeit mit der ansässigen Heimvolkshochschule (HVHS) Göhrde des Bildungszentrums Jagdschloss Göhrde e. V. interessiert. Dies hätte auch im Interesse der HVHS liegen müssen, da der Auslastungsgrad der HVHS nur bei 35 bis 45 % lag. Die weitere Entwicklung liegt nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Die Landesregierung hat dies und die weitere Entwicklung bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE) vom 11.02.2009 dargestellt.

Die Landesregierung hat auch in diesem Falle keine speziellen, sondern die gleichen Verpflichtungen wie bei anderen privaten Baudenkmalen. Sie hat sicher zu stellen, dass die in Denkmalschutz und Denkmalpflege tätigen Behörden die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Es gab bisher keine Hinweise, dass das nicht der Fall und ein direktes Eingreifen der Landesregierung, in diesem Falle des MWK als oberste Denkmalschutzbehörde, notwendig wäre.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Verkauf erfolgte aufgrund des gesetzlichen Gebotes der Landeshaushaltsordnung zur Veräußerung von Liegenschaften, die für Landeszwecke entbehrlich geworden sind.

Zu 2:

Der erzielte Kaufpreis lag über dem vom Gutachterausschuss festgestellten Verkehrswert und stellte aufgrund der Lage, des baulichen Zustandes und der rechtlichen Gegebenheiten den "vollen Wert" im Sinne der LHO dar. Die Rechtsverpflichtung zum Erhalt des Baudenkmals leitet sich unmittelbar aus dem Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ab.

Zu 3:

Die Absicht der Landesregierung zur Veräußerung der Liegenschaft wurde durch Veröffentlichung im Internet sowie über Zeitungsannoncen bekannt gegeben.

Zu 4:

Die Verwertung der Landesliegenschaft erfolgte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben. Weitere Kriterien für die Auswahl von Kaufinteressenten sind entsprechend dem Anwendungserlass zu § 64 LHO: Verkauf zum vollen Wert, Berücksichtigung des bevorrechtigten Bewerberkreises, Erstellung eines Preisvermerkes etc. Diese wurden ebenfalls berücksichtigt.

Zu 5:

Die Käuferin war im Gegensatz zu anderen Kaufinteressenten an einer kooperativen Zusammenarbeit mit der HVHS Göhrde des Bildungszentrums Jagdschloss Göhrde e. V. zur besseren Auslastung der Liegenschaft interessiert. Im Rahmen der geplanten Konzeption sollte unter Nutzung der langen Tradition des Standortes ein zusätzliches Tagungs- und Fortbildungsangebot mit europapolitischem Schwerpunkt geschaffen werden. Die beabsichtigte Nutzung stand auch im Einklang mit dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz. Die Erwerberin beabsichtigte, mit den Einnahmen aus dem zusätzlichen Angebot die Liegenschaft kontinuierlich zu erhalten und zu sanieren.

Zu 6:

Die Vertragsverhandlungen wurden vom Niedersächsischen Finanzministerium, vertreten durch die LFN/Fondsverwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds geführt. Die Käuferin hat ein berechtigtes Interesse an einer vertraulichen Behandlung ihrer Daten. Die öffentliche Nennung des Namens und ihrer Geschäftsbeziehungen würde sie in nicht gerechtfertigter Weise in ihrem Recht auf informelle Selbstbestimmung verletzen. Daher erfolgt aus Gründen des Datenschutzes keine Beantwortung dieser Frage.

Zu 7:

Das Niedersächsische Finanzministerium.

Zu 8:

Das geplante Nutzungskonzept sah - in Ergänzung und unter Erhalt des regionalen Bildungsangebotes der HVHS Göhrde - die langfristige Weiterentwicklung zu einem Europa-Bildungszentrum vor.

Zu 9:

Die Käuferin verfügte über Referenzen. Einzelheiten hierzu können aus Gründen des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden (vgl. Antwort zu 6).

Zu 10:

Die Landesregierung sah aufgrund der Referenzen, öffentlich zugänglicher Informationen und der Vorstellungen zur späteren Nutzung im vorliegenden Fall keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Käuferin Verbindungen zu einer Sekte, rechtsradikalen Vereinigung oder ähnlichen Gruppierungen habe.

Zu 11 und 12:

Im Kaufvertrag wurden keine Auflagen erteilt, da es sich um einen privatrechtlichen Vertrag handelt.

Zu 13:

Die Förderung der Erwachsenenbildung durch Finanzhilfen zur Schaffung und Erhaltung eines pluralen, bedarfsgerechten und flächendeckenden Bildungsangebotes in Niedersachsen ist ein erklärtes Anliegen der Landesregierung. Es ist allerdings nicht Aufgabe der Landesregierung, die dafür erforderlichen Liegenschaften <u>unmittelbar</u> zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Der Förderanspruch der Bildungsarbeit gemäß Niedersächsischem Erwachsenbildungsgesetz wurde durch die Fusion der HVHS Göhrde mit der HVHS Hustedt ab dem 01.01.2009 rechtsverbindlich auf die HVHS Hustedt übertragen und wird fortgesetzt.

Zu 14:

Aus § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ergibt sich die Pflicht zur Erhaltung. Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und wenn nötig instand zusetzen. Verpflichtet ist die Eigentümerin. Nach § 23 NDSchG ist es die Aufgabe der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, in diesem Fall der Landkreis Lüchow-Dannenberg, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um gegebenenfalls die Einhaltung der Verpflichtungen der Eigentümerin einzufordern. Die zuständige Denkmalschutzbehörde hat jedoch derzeit keine Kenntnis von einem Gebäudezustand, der derart durch Verfall gekennzeichnet wäre, dass er Anordnungen unmittelbar notwendig machte.

Hartmut Möllring